

10.03.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung**A. Zielsetzung**

Durch Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595) sind in der Saatgutverordnung für das Inverkehrbringen von Handelssaatgut bestimmter Pflanzenarten Endtermine festgelegt worden. Zu dem Endtermin 31. Oktober 1988 konnte jedoch das vorrätige Handelssaatgut von Blauer Lupine nicht restlos abgesetzt werden, so daß nicht unbeträchtliche Restmengen auf Lager genommen werden mußten. Damit dieses Saatgut in den Verkehr gebracht werden kann, wird der Termin in Übereinstimmung mit den geltenden EG-Vorschriften verlängert. Gleichzeitig werden für andere Pflanzenarten die Endtermine für die Zulassung und die Einfuhr von Handelssaatgut früher festgelegt als die Endtermine für das Inverkehrbringen, um möglichst zu vermeiden, daß hier eine gleiche Situation eintritt.

B. Lösung

§ 49 Abs. 3 der Saatgutverordnung wird neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Siehe Begründung zur Verordnung.

Bundesrat

Drucksache 144/89

10.03.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 721 04 - Sa 45/89

Bonn, den 10. März 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Saatgutverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Saatgutverordnung
Vom 1989**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird verordnet:

Artikel 1

§ 49 Abs. 3 der Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Handelssaatgut von Blauer Lupine außer der bitterstoffarmen Form darf bis zum 30. Juni 1989 und Handelssaatgut von Saatwicke bis zum 30. Juni 1991 in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 31. Oktober 1988 zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt worden ist. Saatgut von Hundsstraußgras, Rotem Straußgras, Flechtstraußgras, Hainrispe, Gemeiner Rispe, Weißer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Gelber Lupine außer der bitterstoffarmen Form und Gelbklee darf bis zum 31. Mai 1989 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und bis zum 30. Juni 1989 in den Verkehr gebracht werden. Saatgut von Schafschwingel, Alexandriner Klee und Persischem Klee darf bis zum 30. Juni 1990 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und bis zum 30. Juni 1991 in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1989

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 86/109/EWG der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als "Basissaatgut" oder "Zertifiziertes Saatgut" anerkanntes Saatgut (ABl. EG Nr. L 93 S. 21), die durch die Zweite Verordnung zur Änderung saatrechtlicher Verordnungen vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist, legt bei bestimmten Pflanzenarten Endtermine für das Inverkehrbringen von Handelssaatgut fest. Danach kann solches Handelssaatgut bis zu diesen Terminen zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) genannten Voraussetzungen eingeführt und in den Verkehr gebracht werden. Die dazu erforderlichen Übergangsvorschriften wurden in der sich aus der Verordnung vom 11. Mai 1988 ergebenden Fassung des § 49 Abs. 3 der Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146) festgelegt. Auf Grund von Schwierigkeiten wegen am 31. Oktober 1988 noch nicht abgesetzten Handelssaatgutes von Blauer Lupine sollen der betreffende Termin verlängert und die Vorschrift für die anderen Pflanzenarten modifiziert werden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Neuregelung nicht mit Mehrkosten belastet.

Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wird die vorgesehene Änderung keine Auswirkungen haben.

Die geänderte Vorschrift hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Richtlinie 86/109/EWG wird das Inverkehrbringen von Handelssaatgut von Blauer Lupine (bitterstoffhaltig) bis 30. Juni 1989 gestattet. Vom 1. Juli 1989 darf nur noch als "Basissaatgut" oder als "Zertifiziertes Saatgut" anerkanntes Saatgut in den Verkehr gebracht werden. Der Bundesrat hat mit seinem Beschluß (Bundesrat-Drucksache 123/88) in der 588. Sitzung am 29.04.1988 diesen Termin auf den 31. Oktober 1988 vorgelegt. Zur Aussaat 1988 konnte das zugelassene bzw. eingeführte Handelssaatgut von Blauer Lupine nicht restlos abgesetzt werden. Die betroffenen Wirtschaftsverbände haben daher um eine Fristverlängerung ersucht, um die nicht unbeträchtliche Überlagerungsmenge (ca. 1000 t) in den Verkehr bringen zu können. Die dementsprechend vorgesehene Änderung des Termins wird zum Anlaß genommen, gleichzeitig auch für das Inverkehrbringen von Handelssaatgut von Saatwicke den Endtermin entsprechend der EG-Vorgabe zu verlängern. Außerdem werden die Endtermine für die Zulassung und die Einfuhr von Handelssaatgut der anderen in § 49 Abs. 3 der Saatgutverordnung aufgeführten Pflanzenarten früher als die Endtermine für das Inverkehrbringen festgelegt, damit sich die Wirtschaftskreise besser auf die von der EG vorgeschriebenen Endtermine einstellen.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 61 SaatG.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

21.04.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.